

Vereinsatzung

- FSV Grüna-Mittelbach e.V. -



1. Allgemeines

§ 1

(1)

Der am 28.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „FSV Grüna-Mittelbach e.V.“. Er hat seinen Sitz und seinen territorialen Tätigkeitsbereich in Chemnitz / OT Grüna. Er versteht sich als Nachfolger der BSG Motor Grüna.

(2)

Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Vereinsnummer 1911 eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist seit dem 20.12.1990 Mitglied im LSB Sachsen. Die aktuelle Registriernummer ist die 400067.

§ 3

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung bzw. Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausbildung und den Einsatz befähigter Schiedsrichter und Übungsleiter.

§ 4

(1)

Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Mitglieder des Vereins können auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Arbeit keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3)

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 5

(1)

Mitglieder des Vereins sind

- a) Kinder bis 14 Jahre
- b) Jugendliche bis 18 Jahre
- c) Heranwachsende und erwachsene Personen
- d) Rentner
- e) Fördernde Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

(2)

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.

§ 6

(1)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss einer Präsidiumssitzung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(2)

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss
- c) den Tod

(2)

Der Austritt aus dem Verein steht nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten frei.

(3)

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums bei

- a) Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz vorausgegangener Mahnung.
- b) Schädigung des Vereins durch Wort oder Tat.
- c) Maßnahmen, die sich gegen den Bestand des Vereins richten.
- d) unehrenhaften Betragen innerhalb des Vereins.

(4)

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5)

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6)

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche ausgeschiedener ausgeschlossener Mitglieder gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten geltend gemacht werden.

(7)

Beim Austritt von Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschreiben zu lassen.

(8)

Der Austritt kann nur zur Hälfte oder zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 8

(1)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2)

Ehrenmitglieder sind von den monatlichen Beitragszahlungen befreit.

(3)

Ehrenmitglieder können an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Fördernde Mitglieder können durch das Präsidium oder durch autorisierte Personen gewonnen werden. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Rahmen des organisierten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sind sie zu einer kostenlosen Benutzung der Sportstätten des Vereins berechtigt.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Präsidiums verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- b) Befristetes Verbot des Betretens einer Sportanlage
- c) Ausschluss gem. 7 Abs. 3 und 4

(4)

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ein Beitrittsgeld in Höhe von € 10,--.

Neu aufgenommene Mitglieder im Nachwuchsbereich bis einschließlich A-Jugend zahlen ein Beitrittsgeld in Höhe von € 5,--.

(5)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Monatsbeiträge beschließt die jährliche Hauptversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres (i.S. der Satzung = Kalenderjahr) sind spätestens bis zum 31. März auf das Vereinskonto zu überweisen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ihren anteiligen Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach der Vereinsaufnahme gem. § 6 Absatz 1 der Satzung.

4. Organe des Vereins

§ 11

(1)

Die Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

(2)

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsident
- b) dem Schatzmeister
- c) maximal sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern

(3)

Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Mehr als die Hälfte der anwesenden Präsidiumsmitglieder bewirkt Beschlussfähigkeit.

(4)

Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschlüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5)

Präsidium im Sinne des Gesetzes (§§ 26 ff. BGB) sind

- a) der Präsident
- b) der Schatzmeister
- c) ein Präsidiumsmitglied gemäß § 11 (2).

Das Präsidium wird für eine Periode von drei Jahren gewählt. Jeweils zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer nach drei Jahren ist nicht zulässig.

(7)

Mindestens zwei der unter Abs. 6 gewählten Kassenprüfer müssen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 12

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

(2)

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte zu Beginn des 1. Quartals durchgeführt werden.

(3)

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Berufungsentscheidungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.

(4)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels öffentlicher Aushänge. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5)

Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder (mit eigenhändiger Unterschrift) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie in § 12 Abs. 4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

§ 13

(1)

Anträge können von jedem Mitglied über 18 Jahre gestellt werden.

(2)

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins vorliegen.

(3)

Jeder andere Antrag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen.

(4)

Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 14

(1)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der wahlberechtigten Anwesenden beantragt wird. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Nur Mitglieder über 18 Jahre besitzen Stimm- und Wahlrecht bzw. Wählbarkeit.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Auflösung des Vereins

§ 15

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz / OT Grüna, die es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke in der Stadt Chemnitz / OT Grüna zu verwenden hat.

6. Inkrafttreten

§ 16

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

B. Tipold

Präsident